

Datenerbschaft

„Da die Menschen kein Heilmittel gegen den Tod, das Elend, die Unwissenheit finden konnten, sind sie, um sich glücklich zu machen, darauf verfallen, nicht daran zu denken.“

Blaise Pascal

Tabus und blinde Flecke pflanzen sich auch in neue Bereiche der Gesellschaft fort und so ist es nicht verwunderlich, wenn das Thema „Was passiert mit den Daten eines Verstorbenen?“ bisher kaum im öffentlichen Bewusstsein angekommen ist. Als Arzt sollte man davon wenigstens eine grobe Kenntnis haben, um hilfreiche Antworten geben zu können. Schließlich wird dieses Thema mit zunehmender Verteilung von privaten Daten in Internetdiensten, Verzeichnissen, Datenträgern usw. an Brisanz stetig zunehmen.

Die Komplexität kann ganz beträchtlich sein. Onlineportale mit persönlichen Profilen, Geschichten, Bildern oder Filmen, Freundschaften und vielen anderen Details bleiben von selbst bestehen. Auch Geschäftskontakte und Business-Portale können einen stetigen Strom an E-Mail oder Geschäftsanfragen nach sich ziehen. Auch kann zum Beispiel bei Künstlern eine direkte Reaktion auf den Tod in Form von Nachfragesteigerung auftreten. Doch wie können Angehörige reagieren, wenn sie vielleicht nicht einmal die verwendeten Dienste kennen, ganz zu schweigen von den nötigen Zugangsdaten? Die Portale selbst sind derzeit kaum hilfreich, da noch nirgendwo trotz zahlreicher Optionen eine Regelung für den Todesfall vorgesehen ist. Auch der Computer eines Verstorbenen kann für die Angehörigen ein Buch mit sieben Siegeln sein.

Ein Blick auf die Rechtslage zeigt die Rahmenbedingungen. Ein Spezialist in Online-Rechtsfragen ist Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Oliver Huq (www.kanzlei.huq.de), der im Folgenden eine Zusammenfassung der Rechtslage gibt:

„Sofern kein Testament vorliegt gilt in Deutschland die gesetzliche Erbfolge. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt (vgl. §§ 1922 ff. BGB). ‚Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.‘ (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB). Grundsätzlich tritt/treten der/die Erbe/n also unmittelbar die Rechtsnachfolge des Erblassers an.



Der erste deutsche Dienst zur digitalen Erbschaft bietet bereits Hilfe an bei Klärung und Umgang mit Daten von Verstorbenen und deren Computer.



Ein amerikanischer Dienst bietet eine automatische regelmäßige Abfrage an. Bleibt diese über längere Zeit unbeantwortet, so werden voreingestellte Botschaften an Angehörige, Kollegen oder andere Personen verschickt, die Kennungen, Informationen oder andere Inhalte haben können, die man weitergeben möchte (www.deathswitch.com).

Das heißt sie erben unmittelbar in die Rechte und Pflichten des Erblassers. Das gilt natürlich auch für dessen Daten.

Unterfallen einzelne Daten dem Urheberrecht (Urhebergesetz – UrhG), so werden mit dem Eintritt des Erbfalls auch die ansonsten nicht übertragbaren Urheberrechte auf den/die Erbe/n übertragen. Die bestehenden Urheberrechte erlöschen allerdings grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (vgl. § 64 UrhG).

Die Erben haben nach Eintritt des Erbfalls die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen. Die Frist

für die Ausschlagung des Erbes beträgt sechs Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB) und sie beginnt mit dem Zeitpunkt anzulaufen an dem über den Erbfall Kenntnis erlangt wird (vgl. § 1944 Abs. 2). Befindet sich der Erbe oder befinden sich die Erben im Ausland, so beträgt die Frist sechs Monate (§ 1944 Abs. 3 BGB).

Um sinnvoll bewerten zu können, ob der Antritt des Erbes sich lohnt oder eben nicht, sind natürlich auch alle bestehenden Verbindlichkeiten und Daten im Web 2.0 mit einzubeziehen (sei es eine entgeltliche Mitgliedschaft bei Xing, ein Datenbank- oder ein Online-Dienst-Abonnement oder ein Online-Konto usw.).



In einem Account können alle Daten hinterlegt werden, die an Verwandte, Geschäftspartner usw. weitergegeben werden sollen im Falle eines Falles. Hier wird durch die Meldung von mehreren vorher festgelegten Parteien, die unabhängig voneinander den Tod bestätigen, die Freigabe ausgelöst (www.assetlock.net).



Sogar die eigene Beerdigung lässt sich online vorab planen. Zusatzdienstleistungen wie Briefe an Hinterbliebene sind eingeschlossen (www.mywonderfullife.com).



Auch zu Lebzeiten will Legacy Locker den Nutzer unterstützen, da hier Passdaten und andere Informationen sicher hinterlegt werden können. Benachrichtigungen im Todesfall sind die andere Hälfte des Angebots (<http://legacylocker.com>).



www.ghostmemo.com ist ein weiterer Anbieter, der durch unbeantwortete Nachfragen nach selbstdefiniertem Intervall Benachrichtigungen verschickt, Kennwörter und Botschaften.



Mit einem Schwerpunkt auf sichere Verschlüsselung von persönlichen Informationen versucht sich www.vitallock.com abzuheben.

sind und die Erben hierfür als Rechtsnachfolger (also diejenigen die für die Rechte und Pflichten des Erblassers einstehen müssen) auch zur Rechenschaft gezogen werden können.

Eine Ausnahme von der Haftung wird wohl nur dann zu machen sein, wenn die Kenntnisnahme der Erben über gewisse bestehende Daten gar nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Umständen möglich ist/war. (Beispiel: Der Rechner ist individuell verschlüsselt mit einem sehr sicheren Passwort und Letzteres ist mit dem Tod des Erblassers vernichtet worden oder abhandeln gekommen."

Derzeit ist der Bereich der Dienste, die mit der digitalen Hinterlassenschaft zu tun haben noch jung. Es bleibt abzuwarten, welche Anbieter lang genug bestehen, um das Vertrauen zu rechtfertigen, das nötig ist, um sensible Daten dort aufbewahren zu lassen, welche Geschäftsmodelle sich etablieren und wie schnell diese angenommen werden. Notwendigkeit dafür gibt es genug.

Mittlerweile werden auch viele Verträge online geschlossen (zum Beispiel per E-Mail) oder der eigene Schriftverkehr (Kündigungen, Verträge, Verhandlungsschreiben usw.) liegt nur noch digital vor.

Ohne die Sichtung der/des Computer/s des Erblassers ist es also in der Regel nicht möglich, eine umfängliche Bewertung der Aktiva und Passiva des Erblassers vorzunehmen. So kann sich das vermeintliche Guthaben auf dem Girokonto oder Sparbuch als nicht ausreichend zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten herausstellen. Auch müssen die bestehenden Dauerschuldverhältnisse (Abonnements, be-

stehende Kontoerzugermächtigungen usw.) gekündigt werden, damit nicht noch weitere Kosten entstehen.

Kurz: Kennt der Erbe bestehende Daten nicht, so bleiben diese im besten Fall im Internet erhalten. Im schlimmsten Fall entstehen aber weitere Kosten, weil ein Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wurde oder bestehende Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig beglichen wurden. Darüber hinaus können im Internet veröffentlichte Daten bei Rechtsänderungen auch zu Schadensersatzpflichten führen. Beispielsweise weil zu Lebzeiten des Erblassers legale Daten nach dessen Tode nicht mehr rechtlich zulässig

Autor

Dr. Marc M. Batschkus, Arzt, Medizinische Informatik, Spezialist für eHealth, eLearning & Mac OS X, Steinstraße 40, 81667 München, E-Mail: mail@batschkus.de